

Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzung- vom 17.12.1996 Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926/SGV NW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 19.12.1996, in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.1997 die nachstehende Abwassergebührensatzung beschlossen:	Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzung- vom..... <u>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 19.12.1996 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:</u>
§ 1 Abwassergebühren (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG. NRW, ferner die Einleitgebühren des Oberflächenwassers, die an den „Bergisch-Rheinischen Wasserverband“ zu entrichten sind. (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).	§ 1 Abwassergebühren (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW <u>und § 53 c LWG NRW</u> Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG. NRW, ferner die Einleitgebühren des Oberflächenwassers, die an den „Bergisch-Rheinischen Wasserverband“ zu entrichten sind. (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). (3) <u>Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6</u>

	<u>Abs. 5 KAG NRW).</u>
§ 1a Gebührenmaßstäbe (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 2). (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 2a).	§ 1a Gebührenmaßstäbe (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 2). (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder <u>befestigten</u> Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 2a).
§ 2 Schmutzwassergebühren (1) entfällt (2) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. <i>Wassermengen, die nachweislich nicht dem städtischen Abwasserkanal zugeführt werden, werden auf Antrag der Gebührenschuldner nur insoweit abgesetzt, als sie 15 Kubikmeter jährlich übersteigen.</i> Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand am Tage	§ 2 Schmutzwassergebühren (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. (2) <u>Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).</u> (3) <u>Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen</u>

der Viehzählung (3. Dezember) des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres. (4) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt: a) Für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung die Verbrauchsmenge, die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen im Erhebungszeitraum in Rechnung gestellt wurde. Erhebungszeitraum ist die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen festgesetzte Abrechnungsperiode des Frischwasserbezuges. Ändert sich die Gebühr im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird der Wasserverbrauch der tatsächlichen Kalendertage des Erhebungszeitraumes nach den tatsächlichen Kalendertagen vom ersten Tag des Erhebungszeitraumes bis zum Tag vor Inkrafttreten der Gebührenänderung und vom Tage des Inkrafttretens der Gebührenänderung bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes aufgeteilt und der jeweiligen Gebühr zugrunde gelegt. b) Für die Wassermengen aus eigener Versorgungslage, die von eingebauten Wassermessern im Kalenderjahr als Erhebungszeitraum angezeigten Wassermengen oder eine Menge, die aufgrund bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem Grundstück zugeführt werden. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend. Sollte der Anschlussberechtigte nicht die Menge des jeweils bis zum 31.12. eines Jahres als Stichtag verbrauchten Frischwassers des abgelaufenen Kalenderjahres mitteilen, wird der Frischwasserverbrauch für das abgelaufene Kalenderjahr wie folgt berechnet: Die vom Anschlussberechtigten als Frischwasser zwischen den von ihm angegebenen Stichtagen als Erhebungszeitraum verbrauchte Menge wird durch die Anzahl der Kalendertage dieses Erhebungszeitraumes geteilt und mit der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage des abgelaufenen Kalenderjahres multipliziert. c) Ein nach tatsächlichen Kalendertagen berechneter Schätzwert unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung von begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen für den Fall, dass ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend. (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt: <table data-bbox="145 1380 1120 1452"> <tr> <td>a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr)</td> <td>2,08 €/m³</td> </tr> <tr> <td>b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes</td> <td>0,78 €/m³</td> </tr> </table>	a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr)	2,08 €/m ³	b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes	0,78 €/m ³	<u>Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.</u> (4) <u>Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</u> (5) <u>Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.</u>
a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr)	2,08 €/m ³				
b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes	0,78 €/m ³				

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück

	<u>zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</u> <u>Wasserschwindmengen sind bei der Abrechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung des Versorgungsunternehmens schriftlich durch den Gebührenpflichtigen bei dem Versorgungsunternehmen oder der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser 4-Wochen-Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der Fristablauf auf einen Feiertag oder das Wochenende, so endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag mit Ausnahme des Samstags</u> (6) Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt: Nr. 1 für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2012 a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) 2,13€/m³ b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes 0,88€/m³ Nr. 2 für die Zeit ab 1.1.2013 a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) 2,08€/m³ b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes 0,78€/m³
§ 2a Niederschlagswassergebühr (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die	§ 2a Niederschlagswassergebühr (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in

gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. (2) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Hierzu ist ein Lageplan mit Einzeichnung und Berechnung der versiegelten Flächen und der Versiegelungsarten einzureichen. (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser. (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,63 €/m².	die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. (2) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Hierzu ist ein Lageplan mit Einzeichnung und Berechnung der versiegelten Flächen und der Versiegelungsarten einzureichen. (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser. (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt Nr. 1 für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2012 0,66 €/m² Nr. 2 für die Zeit ab 1.1.2013 0,63 €/m²
§ 2b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung	§ 2b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter

des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt: 1. Dachflächen 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1.2 Kiesdächer Als Kiesdächer gelten nur Dächer, bei denen bauartbedingt eine Wasserrückhaltung erfolgt. Davon wird ausgegangen, wenn die Stärke der Kiesschicht mindestens 10 cm entspricht. 1.3 Gründächer 2. Befestigte Grundstücksflächen 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung 2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss 2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.), Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster 2.4 Rasengittersteine (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück, insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.), verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang. b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %. - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt. (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur	Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt: 1. Dachflächen 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0 1.2 Kiesdächer 0,5 Als Kiesdächer gelten nur Dächer, bei denen bauartbedingt eine Wasserrückhaltung erfolgt. Davon wird ausgegangen, wenn die Stärke der Kiesschicht mindestens 10 cm entspricht. 1.3 Gründächer 0,4 2. Befestigte Grundstücksflächen 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung 1,0 2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss 0,7 2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.), Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster 0,5 2.4 Rasengittersteine 0,2 (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück, insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.), verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang. b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %. - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt. (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur
--	---

diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird. (5) Bei unmittelbaren Anliegern von Gewässern, Flutgräben etc. bleiben bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, die unmittelbar abgeleitet werden, sofern für diese Einleitung seitens der Gemeinde keine Einleitgebühr zu entrichten ist oder diese Gräben nicht dem Entwässerungsnetz zuzuordnen sind, kann die Gemeinde das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen übernehmen, so bleiben ausnahmsweise auch dann Flächen außer Ansatz, wenn für die Ableitung Drittgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen.	diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird. (5) Bei unmittelbaren Anliegern von Gewässern, Flutgräben etc. bleiben bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, die unmittelbar abgeleitet werden, sofern für diese Einleitung seitens der Gemeinde keine Einleitgebühr zu entrichten ist oder diese Gräben nicht dem Entwässerungsnetz zuzuordnen sind, kann die Gemeinde das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen übernehmen, so bleiben ausnahmsweise auch dann Flächen außer Ansatz, wenn für die Ableitung Drittgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen.
§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Für Anschlüsse an die öffentliche Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem 01.01.1997. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Veranlagung nach dem Frischwasserverbrauch bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes. (2) Die Gebühren entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.	§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Für Anschlüsse an die öffentliche Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem 01.01.1996. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Veranlagung nach dem Frischwasserverbrauch bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes. (2) Die Gebühren entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. (2) Die Stadt ist berechtigt, sich für die Anforderung von Gebühren und	§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. (2) Die Stadt ist berechtigt, sich für die Anforderung von Gebühren und

Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten als Verwaltungshelfer zu bedienen. (3) Solange die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Eigenförderung mengenmäßig noch nicht feststehen und die Gebühr noch nicht entstanden ist, werden unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen auf die endgültige Abwassergebühr angefordert (Vorauszahlungen).	Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten als Verwaltungshelfer zu bedienen. (3) Solange die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Eigenförderung mengenmäßig noch nicht feststehen und die Gebühr noch nicht entstanden ist, werden unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen auf die endgültige Abwassergebühr angefordert (Vorauszahlungen).
§ 5 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtige sind a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte; b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes; c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; d) die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Wechselt die Person des Gebührenpflichtigen im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird der Wasserverbrauch der tatsächlichen Kalendertage des Erhebungszeitraumes entsprechend den übereinstimmenden Angaben des bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen, andernfalls nach den tatsächlichen Kalendertagen vom ersten Tag des Erhebungszeitraumes bis zum letzten Tag des Monats, in welchem der Wechsel erfolgt, und vom ersten Tag des anschließenden Monats bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes aufgeteilt und der vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu leistenden Gebühr zugrunde gelegt.	§ 5 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtige sind a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte; b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes; c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; d) die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Wechselt die Person des Gebührenpflichtigen im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird der Wasserverbrauch der tatsächlichen Kalendertage des Erhebungszeitraumes entsprechend den übereinstimmenden Angaben des bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen, andernfalls nach den tatsächlichen Kalendertagen vom ersten Tag des Erhebungszeitraumes bis zum letzten Tag des Monats, in welchem der Wechsel erfolgt, und vom ersten Tag des anschließenden Monats bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes aufgeteilt und der vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu leistenden Gebühr

(4) Die Bediensteten und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. (5) Die Stadt Haan wird ihre Gebührenveranlagung zum 01.01.2009 umstellen und ab diesem Tag getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erheben. Zur Ermittlung der befestigten und an die Abwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen wird die Stadt ein Selbstauskunftsverfahren durchführen, an dem die Gebührenpflichtigen entsprechend beteiligt werden. (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen sowie der Stadt entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen. (7) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.	zugrunde gelegt. (4) Die Bediensteten und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. (5) Die Stadt Haan wird ihre Gebührenveranlagung zum 01.01.2009 umstellen und ab diesem Tag getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erheben. Zur Ermittlung der befestigten und an die Abwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen wird die Stadt ein Selbstauskunftsverfahren durchführen, an dem die Gebührenpflichtigen entsprechend beteiligt werden. (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen sowie der Stadt entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen. (7) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.
§ 6 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.	§ 6 Begriff des Grundstücks (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die

	Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) vom 21.12.1989 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.1996 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.